

Vereinbarung

zwischen der

Bau AG Kaiserslautern,
Fischerstr. 25, 67655 Kaiserslautern

- Wohnungsunternehmen -

und

Herrn/Frau (entfernt)
Adresse: (entfernt)
Mietvertragsnummer: (entfernt)

- Mieter -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Dem Mieter wird unter folgenden Auflagen die

Anbringung einer Balkonphotovoltaikanlage (Maximalleistung 600W)

für seine Wohnung gestattet:

§ 1

Die Anlage ist für die Anbringung im Balkonbereich vorgesehen. Hat die Wohnung keinen Balkon, ist der Antrag hinfällig. Es ist nur 1 PV-Anlage pro Haushalt mit einer Leistung von max. 600 Watt erlaubt. Die Module müssen so installiert werden, dass die Eingriffe in die Bausubstanz (am Gebäude bzw. Gebäudeteilen) auf das notwendige Minimum reduziert werden und erhebliche nachteilige Eingriffe in die Bausubstanz ausgeschlossen sind.

§ 2

Die Montage der Balkonphotovoltaikanlage ist ausschließlich durch eine Fachfirma vorzunehmen. Eine vorherige Prüfung der vorhandenen elektrischen Anlage in der Wohnung auf Eignung ist zwingend erforderlich. Hierzu hat der Mieter eine Elektro-Fachfirma zu beauftragen. Die gesamte Installation der PV-Anlage ist fachgerecht und sicher auszuführen. Sie ist nach den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften des VDE einzurichten und zu erhalten. Dem Wohnungsunternehmen sind vor Inbetriebnahme entsprechende Nachweise vorzulegen. Des Weiteren ist die Anlage bei den Stadtwerken Kaiserslautern als zuständigem Netzbetreiber anzumelden und ggf. ein Zählertausch vorzunehmen.

§ 3

Die Anlage muss fachgerecht, insbesondere sturmsicher befestigt sein. Es muss gewährleistet sein, dass die Tragfähigkeit der Balkonbrüstung ausreichend ist. Eine störungsfreie Anleiter-Möglichkeit durch die Feuerwehr an der Balkonbrüstung muss ebenfalls gewährleistet sein. Es darf sich keine optische Beeinträchtigung der Hausfassade ergeben. Darüber hinaus darf keine Blendung von der Anlage ausgehen. Zur Vermeidung von Verschattung darunterliegender Wohnräume/-flächen sind die PV-Module vertikal (nicht ausgestellt/schräg) zu montieren. Das Anbohren des Balkon-Bodenbelags bzw. der Balkonfliesen ist wegen möglicher Folgeschäden durch Wassereintritt untersagt.

§ 4

Der Mieter trägt alle im Zusammenhang mit durchzuführenden Installationen entstehenden Kosten und Gebühren selbst. Gleiches gilt hinsichtlich der Haftung für durch die Balkonphotovoltaikanlage verursachte Sach- oder Personenschäden und den Beseitigungsaufwand während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses

§ 5

Für die Balkonphotovoltaikanlage ist vom Mieter ein Haftpflichtversicherungsschutz bezüglich Brand-, Sach- und Personenschäden (etwa durch herabstürzende Teile) nachzuweisen. Die Versicherung ist solange aufrecht zu erhalten, wie die Photovoltaikanlage ganz oder teilweise besteht. Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters jährlich den Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 6

Machen bauliche Maßnahmen am Gebäude oder an einzelnen Bauteilen die Entfernung der Balkonphotovoltaikanlage notwendig, hat der Mieter auf Anforderung des Wohnungsunternehmens die fachgerechte Entfernung unverzüglich vorzunehmen. Nach Durchführung der Baumaßnahmen kann der Mieter nach Angabe des Wohnungsunternehmens die Anlage gegebenenfalls wieder anbringen lassen. Die Kosten der Entfernung sowie der evtl. Wiederanbringung seiner Anlage trägt der Mieter in vollem Umfang selbst.

§ 7

Bei Auszug ist auf Kosten des Mieters die Balkonphotovoltaikanlage sowie die Verkabelung fachgerecht zu entfernen und ein ordnungsgemäßer Zustand der Bauteile, an denen die Installation angebracht war, wiederherzustellen.

§ 8

Zur Absicherung der Ansprüche des Wohnungsunternehmens, insbesondere des Beseitigungs- und Instandsetzungsanspruches, hat der Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von EURO 600,- zu erbringen. Die Kautionsleistung ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung fällig. Die Sicherheitsleistung wird entsprechend dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz verzinst. Das Wohnungsunternehmen hat das Recht, die Auflagen aus wichtigem Grund im Nachhinein zu erweitern.

§ 9

Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, ist die PV-Anlage durch Veranlassung des Mieters 1x jährlich von einer Fachfirma zu überprüfen. Dem Wohnungsunternehmen ist das Wartungsprotokoll zu übermitteln.

§ 10

Das Wohnungsunternehmen hat das Recht, die Zustimmung zu widerrufen, wenn der Mieter gegen eine oder mehrere der Auflagen verstößt. Das Widerrufsrecht besteht auch aus sonstigem wichtigem Grund.

§ 11

Sollten eine oder mehrere Regelungen der Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein oder werden, werden sie durch entsprechende gesetzeskonforme Regelungen ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Kaiserslautern, 06.03.2024

Bau AG Kaiserslautern
Kundenbetreuung

Mieter
